



Informationen zu Lohnreglement 24 Lehrpersonen Mittel- und Berufsfachschulen gültig ab 1. Januar 2025

Geltungsbereich

Das Lohnreglement 24 ist für nachstehende Lehrpersonen gemäss Mittel- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO) vom 7. April 1999 anwendbar:

- Lehrbeauftragte
- Mittel- und Berufsschullehrpersonen
- Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA

13. Monatslohn

Der im Grundlohn enthaltene 13. Monatslohn (8,3333 %) wird im Monat Dezember ausgerichtet. Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Kalenderjahres wird der 13. Monatslohn anteilmässig ausbezahlt. Bei Zulagen mit Lohncharakter wird der Anteil des 13. Monatslohns mit der Zulage monatlich ausbezahlt.

Berechnung des Monatslohns

Die Tabelle enthält die vom Jahreslohn abgeleiteten Lohnarten für jede Stufe einer Lohnklasse. Sie dient als verbindliche Grundlage für die Lohnabrechnung. Der monatliche Grundlohn (exklusive 13. Monatslohn) beträgt 1/13 des Jahresgrundlohnes. Sämtliche Berechnungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet.

Dienstaltersgeschenk

Dienstaltersgeschenke (DAG) werden inklusive 13. Monatslohn berechnet.

Das 10., 15., 20., 30., 35. und 45. DAG entspricht 1/18 des Grundlohnes (Spalte 4/ DAG*).

Das 25. DAG entspricht 1/12 des Grundlohnes.

Das 40. DAG entspricht 1/9 des Grundlohnes.

Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämien entnehmen Sie aus der Übersicht der Finanzdirektion des Kantons Zürich, Personalamt, welche jeweils unter ‚Versicherungsprämien‘ per 1. Januar aufgeschaltet wird.

Berechnung von Lektionen

Gemäss § 14 der Mittelschul- und Berufsschullehrerzollungsverordnung (MBVVO) haben Lehrpersonen unterschiedliche Lektionsverpflichtungen (Pflichtlektionen) pro Woche.

Die Ansätze der Einzellektionen befinden sich in der Lohntabelle LR24 in den Spalten 6, 8, 10 und 12 (ohne APR) respektive 18, 20, 22 und 24 (mit APR).

Ansatz Jahreslektion =	Grundlohn ----- Pflichtlektionen	
Ansatz Semesterlektion =	Grundlohn ----- : 2 Semester Pflichtlektionen	
Ansatz Einzellektion =	Grundlohn ----- : 40 Schulwochen Pflichtlektionen	

In den Ansätzen ist der Zuschlag für den Anteil 13. Monatslohn (8,3333 %) sowie der Ferien- und Frei-Tage-Anteil dem Alter entsprechend miteingerechnet.

Auszahlung von Lektionen

Lektionen, die eine Lehrperson über das ausbezahlte Pensum hinaus leistet, sind dem Stundenkonto zuzuführen und zu kompensieren. Einmal- auszahlungen von zusätzlich geleisteten Lektionen können gemäss § 17 MBVVO nur in besonderen Fällen, insbesondere bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, vorgenommen werden. Sind Auszahlungen in besonderen Fällen notwendig, sind bei Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % die Lektionen-Ansätze ohne Ferien- und Frei-Tage-Anteil, d.h. mit Abzug, anzuwenden.

Für Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % gelten nachstehende Umrechnungssätze:

Ansatz Jahreslektion =	Grundlohn		(52 Kalenderwochen – Ferien*)
	-----	x	-----
	Pflichtlektionen		52 Kalenderwochen
Ansatz Semesterlektion =	Grundlohn		(52 Kalenderwochen – Ferien*)
	-----	: 2 Semester	x
	Pflichtlektionen		-----
			52 Kalenderwochen
Ansatz Einzellektion =	Grundlohn		(52 Kalenderwochen – Ferien*)
	-----	: 40 Schulwochen	x
	Pflichtlektionen		-----
			52 Kalenderwochen

*Der Ferienanspruch richtet sich gestützt auf § 79 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO). Werden Lektionen über das Stundenkonto via Beschäftigungsumfang ausgeglichen, werden die Sozialversicherungen inkl. Pensionskasse abgedeckt.

1 Ferientag = 0,2 Kalenderwochen
 25 Ferientage = 5,0 Kalenderwochen
 27 Ferientage = 5,4 Kalenderwochen
 32 Ferientage = 6,4 Kalenderwochen

Lohntabellen für LR 25 und 26 Kurzkursleiter Berufsfachschulen; gültig ab 1. Januar 2025

Geltungsbereich

Die Lohnreglemente 25 und 26 sind für nachstehende Kurzkursleiter anwendbar:

- **Kurzkursleiter mit 25 Lektionenverpflichtung pro Woche** (Unterricht an Berufsmittelschulen und zum Teil Kaufmännische Berufsfachschulen)
- **Kurzkursleiter mit 26 Lektionenverpflichtung pro Woche** (Unterricht an Berufsfachschulen und zum Teil Kaufmännische Berufsfachschulen)

Lohn Einzellektion LR 25

Der Grundlohn gemäss Spalte 2 und der Ansatz Einzellektion gemäss Spalte 10 und nach altersbedingter Pensenreduktion gemäss Spalte 22 für Kurzkursleiter stimmen mit den Beträgen der Lohntabelle für das LR 24 überein. Im Ansatz Einzellektion gemäss Spalten 10 und 22 ist der Zuschlag für Ferien- und Frei-Tage-Anteil miteingerechnet.

Lohn Einzellektion LR 26

Der Grundlohn gemäss Spalte 2 und der Ansatz Einzellektion gemäss Spalte 12 und nach altersbedingter Pensenreduktion gemäss Spalte 24 für Kurzkursleiter stimmen mit den Beträgen der Lohntabelle für das LR 24 überein. Im Ansatz Einzellektion gemäss Spalten 12 und 24 ist der Zuschlag für Ferien- und Frei-Tage-Anteil miteingerechnet.

13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn (8,3333 %) ist im Ansatz Einzellektion enthalten.

Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämien werden analog dem Lohnreglement 24 gehandhabt (vgl. Seite 2).

Lohnzahlung bei Dienstaussetzung

Die Lohnzahlung bei Dienstaussetzung wegen Militär- oder Zivildienst sowie wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft endet mit dem Ablauf der befristeten Anstellung.